Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft Butzbach (UWG) in der Stadtverordnetenversammlung

Kurt Woiwod
-stellvertr. Fraktionsvorsitzender-

An den Stadtverordnetenvorsteher
Schlossplatz 1

35510 Butzbach

Butzbach, 1.11.2005

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Schmidt,

wir beantragen die Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Butzbach wird aufgefordert, als oberstes Organ (Gesellschafter) der stadteigenen Holding die Geschäftsführung der EVB GmbH aufzufordern bzw. zu verpflichten die Kalkulation der Gaspreise den Kunden gegenüber offen zu legen.

Weiterhin wird namentliche Abstimmung beantragt.

Begründung:
Der hessische Wirtschaftsminister Alois Riehl hatte gegen die EVB infolge des Vorwurfs überhöhter Gasendpreise ein Kartellverfahren eingeleitet.

Nach Abschluss des Kartellverfahrens welches keine Preiserhöhung bis zum 31.10 2005 beinhaltete, erhöhte die EVB sofort zum 01.11.2005 mit Ankündigung einer weiteren Erhöhung zum 01.01.2006 die Gasbezugspreise für die Endverbraucher.

Ein Gasversorger kann nach geltendem Recht nicht einfach nach Belieben eine Preiserhöhung verlangen.
Hierfür bedarf es vielmehr einer rechtlichen Grundlage. Eine gesetzliche Grundlage existiert nicht mehr, die AVBGasV., wurde lediglich für Sonderkunden mit geringem Verbrauch konzipiert. Sie wurde ausdrücklich nicht für Tarifkunden die mit Gas heizen gemacht und und enthält ebenfalls keine ausdrückliche Ermächtigung für eine Preiserhöhung.

Daher ist eine Preiserhöhung nur auf der Grundlage einer vertraglichen Preisänderungsklausel zulässig.

Diese, wenn überhaupt in den Verträgen vorhanden, unterliegt strengen Kriterien und muss von vornherein bestimmte Gründe für eine Preiserhöhung nennen.
Keinesfalls darf sie eine beliebige Preiserhöhung vorsehen oder der bloßen Gewinnsteigerung des Unternehmens dienen.
Sollte eine wirksame Preisänderungsklausel vorliegen, ist weiterhin die Höhe der konkreten Preiserhöhung zu prüfen.

Dazu muss das Gasunternehmen konkret die Gründe mitteilen, auf die das Unternehmen die Gaspreiserhöhung stützt.

Der Hinweis auf gestiegene Einkaufspreise oder den Ölpreis reicht dafür keineswegs aus. Ebenfalls ist der Hinweis auf ein großes und neues Gasnetz mit erhöhten Abschreibungen als Grund nicht ausreichend.

Grundvoraussetzung zur Kontrolle der Preiserhöhung ist die Offenlegung der Kalkulation des Unternehmens. Dies wird auch bundesweit von immer mehr Gerichten so gesehen, die zunehmend von der Möglichkeit einer „Billigkeitskontrolle“ gemäß § 315 BGB ausgehen.
Im Bereich der Daseinsvorsorge könne man die einseitig festgelegten Preise zumindest so lange kontrollieren, bis sich auf dem Gasmarkt ein echter Wettbewerb entwickelt habe.

Das ist zurzeit nicht der Fall, so dass eine einseitige Festlegung einer Preiserhöhung nach billigem Ermessen zu erfolgen hat und dieses nötigenfalls gerichtlich überprüft werden kann.

Auch nach dem Zusammenschluss des steuerlichen Querverbundes ist die EVB weiterhin ein zu 100% kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Eigentümer der EVB sind nach wie vor die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Butzbach. Daher ist es aus unserer Sicht nicht nur recht und billig, sondern eine Selbstverständlichkeit, dass die EVB ihre Gaspreiskalkulation offen legt und damit die Gaspreise ihren Kunden und größtenteils auch Eigentümern gegenüber transparent macht.

Eventuell durch diese Transparenz zu befürchtende Wettbewerbsnachteile können schon infolge des fehlenden Wettbewerbs und der Monopolstellung der EVB in Butzbach nicht entstehen.
Kein Gaskunde kann, wie bei Strom zwischenzeitlich möglich einfach den Anbieter wechseln.

Es gibt daher keinen Grund für die Geschäftsführung der EVB die Offenlegung der Kalkulation der Gaspreise zu verweigern, die Verdeckung einer lediglichen Gewinnsteigerung ist ohnehin verboten.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Woiwod
stellvertretender
Fraktionsvorsitzender